

Der Bezirksverband

Herausgeber: Zahnärztlicher Bezirksverband Oberbayern, Körperschaft des öffentlichen Rechts · Geschäftsstelle: 80999 München · Elly-Staegmeyer-Straße 15

Rückblick, Wahlen und Ausblick

Bezirksgruppenversammlung des FVDZ Oberbayern am 08.03.2006 in Westerndorf – St. Peter

Da die Legislaturperiode sowohl in der BLZK als auch im ZBV Oberbayern im Jahr 2006 endet und im Herbst Wahlen zu diesen Körperschaften anstehen, war es sicherlich sinnvoll, die Arbeit der vergangenen Jahre Revue passieren zu lassen.

BLZK-Präsident Michael Schwarz reihte in einem ausführlichen Referat die Themen auf, die in der jetzigen Legislaturperiode sicherlich im Sinne der bayerischen Zahnärzte und Patienten geregelt werden konnten:

- Im Bereich Praxisführung und QM war und ist der Vorstand der BLZK sehr erfolgreich, einerseits Regularien (z.B. Aktualisierung der Fachkunde im Strahlenschutz, RKI-Richtlinien, Hygieneplan) auf praxistaugliche Lösungen herunter zu brechen und andererseits den Kollegen mit einer CD-Rom zum Thema QM einen attraktiven und praxisorientierten Lösungsansatz zu bieten.
- Die „Privatisierung“ der guten alten Fortbildungsakademie zur eazf („Europäische Akademie für Zahnärztliche Fortbildung“) hat letztlich dazu geführt, dass aktuelle Fortbildung im Sinne der Zahnärzte noch besser und zeitnah angeboten werden kann.
- Die Aktivitäten der BLZK auf europäischer Ebene sind fokussiert auf einen europaweit geltenden, nicht durch überholte nationale Systeme eingeschränkten Zugang der Patienten zur aktuellen, modernen Zahnheilkunde ausgerichtet.
- Die GOZ-Fibel, die seitens der BLZK 2005 aktualisiert herausgegeben wurde, wird von bayerischen und außerbayerischen Zahnärzten mit größter Akzeptanz genutzt.

Dr. Klaus Kocher, 1. Vorsitzender des ZBV Oberbayern, berichtete über die wesentlichen Aktivitäten des ZBV Oberbayern in der ablaufenden Legislaturperiode: Regionalisierte Fortbildungsangebote, verbesserte Fortbildungsmöglichkeiten in den neuen, seit 2005 genutzten, Räumen des ZBV Oberbayern, Kollegennähe sowie aktive Unterstützung der „Freien Obleute“.

BLZK-Präsident Michael Schwarz und ZBV-Vorsitzender Dr. Klaus Kocher gaben auch ein Ausblick auf die zukünftigen Aufgaben, die auf BLZK und ZBV Oberbayern zukommen werden. Beide wollen sich diesen Herausforderungen in gewohnt souveräner Weise stellen.

Insofern fand der nachfolgende Beschluss des Bezirksgruppenvorstands des FVDZ Oberbayern vom November 2005 bei den oberbayerischen Freiverbandlern uneingeschränkte Zustimmung:

„Ziel und gleichzeitig Aufgabe des FVDZ ist die politische, berufliche und unternehmerische Interessenvertretung der Zahnärzteschaft. Dies erfolgt gleichermaßen im Bundesverband, im Landesverband und im Bezirksverband.“

Insofern ist die Bildung von FVDZ-Wahllisten für die Wahlen zur BLZK und den ZBVen im Jahr 2006 zielgerichtet und sinnvoll, da in diesen KdöR noch mehr gestaltet werden kann als verwaltet werden muss.

Bei den KZVen hingegen handelt es sich gemäß GMG und aktuellem SGBV um hauptamtlich geführte Verwaltungseinheiten, deren Aufgabe die reine Umsetzung der Gesundheitspolitik auch gegen die Interessen der Vertragszahnärzte ist.

Gestaltungs- und gar gesundheitspolitische Einflussmöglichkeiten von Landes-KZVen sind nicht erkennbar und offenbar politisch nicht gewollt.“



I N H A L T

Rückblick, Wahlen und Ausblick . . .	1
Neues zur Inlayversorgung beim GKV-Versicherten	2
GOZ: Faktorgestaltung bei Analogberechnung	2
GOZ: 508 neben 504	3
RKI-Seminare des ZBV Oberbayern .	4
Szenen einer Fortbildungsveranstaltung	6
Fortbildungen des ZBV Oberbayern.	7
Amtliche Mitteilungen.	11
Obmannsbereiche	12

Wahlen auf oberbayerischer Ebene

Die anstehenden Wahlen verliefen in gewohnter oberbayerischer Ruhe und Gelassenheit. Der Bezirksgruppenvorsitzende Dr. Peter Klotz sowie sein Stellvertreter Dr. Walter Leidmann als auch die Beisitzer im Bezirksgruppenvorstand des FVDZ Oberbayern (Dr. Rolf-Jürgen Löffler, Dr. Michael Schmiz, Dr. Klaus Kocher, Dr. Eberhard Siegle, Dr. Helmut Hefeke, Dr. Wolfram Wilhelm) wurden ohne Gegenkandidaten in ihren Ämtern bestätigt. Hier zeigt sich die Kontinuität der oberbayerischen Freiverbandspolitik, die auf eine freie Arzt-Patientenbeziehung fußt und die Interessenvertretung des Zahnarztes als Unternehmer im Zentrum ihres Handelns hat

Dr. Eberhard Siegle
Beisitzer im Bezirksgruppenvorstand FVDZ Oberbayern

Teile der Inlayversorgung beim GKV-Versicherten nunmehr laut kzvb keine Privatleistung mehr

Die kzvb trifft Verabredungen mit den Kassen, die offenbar nicht den Richtlinien des Bundesausschusses entsprechen:

BEMA-Rundschreiben der Bundes-KZV (KZBV) zum BEMA 2004 Anlage 2-1 (Richtlinien des Bundesausschusses der Zahnärzte und Krankenkassen für eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche vertragszahnärztliche Versorgung – Behandlungsrichtlinien) unter III. „Konservierende Behandlung“ Punkt 7 auf Seite 5:

„Das Legen einer Einlagefüllung, ebenso die ggf. im Zusammenhang mit der Herstellung und Eingliederung erbrachte Anästhesie oder durchgeführten besonderen Maßnahmen sind nicht Bestandteil der vertragszahnärztlichen Versorgung, wohl aber eine vorausgegangene Behandlung des Zahnes.“

RS 03/2006 der kzvb vom 22.03.2006:

„In der Vergangenheit bestand Unklarheit darüber, ob und inwieweit bei der Versorgung mit Inlays mit dem Patienten auf der Grundlage der Füllungspositionen Bema-Nr. 13a ff eine Mehrkostenvereinbarung gem. § 28 Abs. 2 SGB V abzuschließen ist. Diesbezüglich konnte mit der Arbeitsgemeinschaft der Krankenkassenverbände in Bayern eine einvernehmliche Lösung gefunden werden. Den gemeinsamen Standpunkt übermitteln wir Ihnen als Anlage 7.“

RS 03/2006 Anlage 7 der kzvb vom 22.03.2006:

Mehrkostenvereinbarung gem. § 28 Abs. 2 SGB V bei Inlays

„Als für die preisgünstigste plastische Füllung notwendigen Begleitleistungen gelten diejenigen Leistungen, die im speziellen Versorgungsfall auch bei einer Füllung im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung angefallen wären. Diese sind über die Krankenversichertenkarte abzurechnen.“ ...

„Beim Austausch insuffizienter Füllungen und bei der Versorgung kariöser Zähne mit Inlays gilt:

...Für Einlagefüllungen (Inlays) bedeutet dies, dass die Kosten einer entsprechenden vertragszahnärztlichen Versorgung mit

dem preisgünstigsten plastischen Füllungsmaterial bei der Rechnungsstellung gegenüber dem Patienten in Abzug zu bringen ist.“

Offenbar konnte die kzvb hier den Krankenkassen einen Gefallen tun...

Dr. Peter Klotz
Germering

Faktorgestaltung bei Analogberechnungen

In der GOZ-Fibel der Bayerischen Landes Zahnärztekammer findet sich zu §6 Abs.2 GOZ folgender Passus:

„Analogleistungen sind GOZ-Leistungen: Neue, nach dem 1. Januar 1988 aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse entwickelte zahnärztliche Leistungen, die gemäß § 6 Abs. 2 GOZ als Analogleistung berechnet werden, müssen nicht gesondert vereinbart werden. Sie sind, nachdem sie als solche vom Zahnarzt individuell festgelegt worden sind, genauso zu behandeln, als ob sie in der GOZ enthaltene Leistungen wären (z.B. Veränderung des Multiplikators nach Schwierigkeit, Zeitaufwand und Umständen, ggf. Begründungspflicht etc.).

Es empfiehlt sich, bei einzelnen Analogleistungen den Patienten vorab über mögliche Erstattungsschwierigkeiten bzw. tarifbedingte Erstattungsausschlüsse aufzuklären, die bedauerlicherweise durch Kostenerstatter bewirkt werden und die damit den Versicherten die Erstattung von Leistungen des zahnmedizinischen Fortschritts vorenthalten. Die Möglichkeit der analogen Berechnung derartiger Leistungen bleibt davon unberührt.“

Gebührenbemessung bei der Analogberechnung der Dentinadhäsiven Rekonstruktion

In den aktuellen Beihilfavorschriften (zu finden unter „Bemessung der Gebühren“) steht nunmehr hierzu folgendes:

„Alternativ hierzu können die Aufwendungen von Kompositfüllungen bzw. Füllungen in der Schmelz-Dentin-Adhäsivtechnik auch als analoge Bewertungen nach den Positionen 215 - 217 GOZ (vgl. Hinweis 2.4) dem Grunde nach als beihilfefähig anerkannt werden. Dabei wird ein Steigerungsfaktor von höchstens 1,5 als angemessen angesehen.“

Beihilfestellen argumentieren daher in aktuellen Schreiben wie folgt:

„Sie wurden darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Abs. 1 BHV (Beihilfavorschriften) i.V.m. Anhang 1 der Gebührenordnung für Zahnärzte die GOZ-Nummern 216 und 217 laut BMF – Erlass vom 14.06.2005 ... mit einem Steigerungsfaktor von höchstens 1,5 als angemessen angesehen werden. Deshalb erfolgte die Kürzung der Beihilfe.“

Argumentation der Zahnärzteschaft schlüssiger und richtig

Fußend auf dem aktuellen Urteil des OLG München (07.12.2004, Az. 25 U 5029/02) zur DAR („Nach den überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen, die sich der Senat zu eigen macht, sind der Aufwand und das Verfahren den adhäsiven (direkten) Inlays sehr ähnlich, so dass eine analoge Abrechnung nach Inlaypositionen GOZ 215-217 als gerechtfertigt

tigt angesehen werden muss, ebenso eine analoge Abrechnung nach GOZ 214.“) und dem BGH-Urteil vom 23.01.2003 (Az.: III ZR 161/02) zur DAR, hier Urteil LG Frankfurt (24.11.2004, Az.: 2-16 S 173/99) („Handelt es sich um eine analog berechenbare neue selbständige Leistung, ist die Honorierung über eine Nummer des Gebührenverzeichnisses nach Kriterien des § 6 Abs.2 GOZ vorzunehmen, die dann Grundlage für eine Anwendung des § 5 Abs. 2 GOZ ist.“) bleibt festzuhalten:

Die Gebühr für jede Analogposition ist gemäß § 5 Abs. 2 GOZ zu bestimmen. Dies gilt insofern auch für die Wahl des Steigerungsfaktors bei der Dentinadhäsiven Rekonstruktion. Die Festlegung des Steigerungsfaktors zwischen 1,0 und 3,5 erfolgt nach billigem Ermessen des Zahnarztes, gegebenenfalls unter Einbeziehung einer Honorarvereinbarung nach § 2 Abs.1 GOZ.

Dr. Peter Klotz,
GOZ-Referent ZBV Oberbayern

GOZ 508 neben GOZ 504

Die Leistungen nach GOZ 508 und 504 sind nebeneinander berechnungsfähig, da einerseits die Kronen als Verbindungselemente gelten und andererseits die Verbindung des Sekundärteils zur Prothesenbasis oder zur Brücke mit dem Leistungsinhalt von GOZ 508 abgegolten wird. Mit GOZ 508 wird der zusätzliche Aufwand für die besonderen Anforderungen der Parallelität und Winkelbestimmung sowie die Schwierigkeit der Beachtung der Besonderheiten des Restgebisses abgegolten.



Bei dem so oft von PKVen zitierten Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 30.05.96 – das übrigens nur für Beihilfestellen und nicht für den Zahnarzt bzw. die PKV bindend ist, denn Verwaltungsgerichtsurteile beziehen sich nur auf Rechtsvorgänge im Verwaltungswege, nicht aber auf das Zivilrecht – ist allerdings nach übereinstimmender Auffassung der Zahnärztekammern aufgrund eines aus unserer Sicht falschen Sachverständigen-Gutachtens ein Fehl-Urteil ergangen. Dies ist auch begründbar:

Anders als im zur Begründung herangezogenen Gutachten besitzt die Teleskop-/Konuskrone nach GOZ 504 eben nicht zwei Funktionen, nämlich Stützfunktion und Verbindungselement.

Während die Stützfunktion immer gegeben ist, muss die Funktion „Verbindungselement“ bei dieser Kronenart erst durch zusätzliche Massnahmen geschaffen werden. Die Fräsung der Oberfläche der Innenkrone in einem definierten Winkel und die anschließende Anpassung der Aussenkrone zur Erzielung einer physiologische Abzugskraft. GOZ 508 ist damit durch die zahnärztliche Herstellung der physiologischen „Frikionspassung“ erfüllt.

Genau dieser Teil entfällt, wenn anstelle einer Teleskop-/Konuskrone mit Frikionspassung deren andere Version hergestellt wird: Die Teleskop-/Konuskrone mit reiner Stützfunktion. Bei dieser Kronenform ist kein Verbindungselement vorhanden.

Die GOZ-Positionen 504 und 508 sind als selbstständige Gebührennummern ausgestaltet, die nebeneinander angesetzt und berechnet werden können. Hätte der Verordnungsgeber dies nicht gewollt, hätte er – wie an anderer Stelle der GOZ (z.B. GOZ-Position 100 und 101, GOZ-Position 407 und 410) – die Nebeneinanderberechenbarkeit ausgeschlossen.

Der Verordnungsgeber hat in den Abrechnungsbestimmen nach den GOZ-Position 500 bis 504 ganz genau festgelegt, welche zahnärztliche Leistungen abgegolten sind: „Präparieren der Zähne oder Implantate, Bestimmungen der Kieferrelation, Abformungen, Einproben, provisorisches Einfügen, festes Einfügen der Kronen oder Einlagefüllungen, Nachkontrolle und Korrekturen“. Von einem Verbindungselement ist hier nicht die Rede. Auch in der Originalleistungsbeschreibung der GOZ-Position 504 – Versorgung eines Lückengebisses durch eine Brücke oder Prothese, je Pfeilerzahn als Brücken- oder Prothesenanker mit einer Teleskopkrone, auch Konuskrone – wird das Verbindungselement nicht aufgeführt.

Die Berechnung der GOZ-Position 508 neben der 504 ist daher eine vertretbare Auslegung der Gebührenordnung für Zahnärzte. Eine Bestätigung des Standpunktes der Landes-zahnärztekammern findet sich ferner in folgenden Urteilen:

Landesarbeitsgericht Düsseldorf, Az 11 Sa 890/91, Urteil vom 29.09.1993

AG Speyer, Az 2 C 964/90, Urteil vom 17.10.1990

AG München, Az 1154 C 8591/91, Urteil vom 02.05.1991

AG Solingen, Az 13 C 330/90, Urteil vom 26.03.1992 AG

AG Solingen, Az 10 C 114/92, Urteil vom 10.07.1992

AG Erkelenz, Az 6 C 497/91, Urteil vom 29.07.1992

AG Villingen-Schwenningen, Az 5 C 188/92, Urteil vom 16.12.1992

AG Köln, Az 124 C 436/92, Urteil vom 06.04.1993

Landesarbeitsgericht Düsseldorf, Az 11 Sa 890/91, Urteil vom 29.09.1993

AG Bonn, Az 12 C 570/92, Urteil vom 07.09.1994

AG Mülheim, Az 19 C 182/93, Urteil vom 06.01.1995

LG Duisburg, Az 4 S 468/92, Urteil vom 09.06.1995

AG Dortmund, Az 127 C 13172/95, Urteil vom 05.06.1996

AG Celle, Az 15 C 224/98, Urteil vom 12.08.1998

AG Leverkusen, Az 25 C 45/00, Urteil vom 12.07.2000

AG Bad Neuenahr-Ahrweiler, Az 3 C 2/97, Urteil vom 02.08.2000

OLG Düsseldorf, Az I-4 U 79/03, Urteil vom 09.12.2003

OLG Hamburg, Az 1 U 139/02 und Az 1 U 94/03, Urteil vom 20.02.2004

Im aktuellen Urteil des OLG Hamburg (Az 1 U 139/02 und Az 1 U 94/03) vom 20.02.2004 findet sich folgende Erläuterung:

„Die Gebührennummer 508 ist bei Teleskopkronen nach der Gebührennummer 504 zusätzlich berechenbar, denn die auf die Erstellung der Teleskopkronen als Verbindungselement gerichtete Arbeit des Zahnarztes stellt sich als selbständige Leistung im

Sinne von § 4 (2) Satz 1 dar, die nicht im Sinne von § 4 (2) Satz 2 bereits Bestandteil der unter der Gebührennummer 504 abgerechneten Leistung ist.

Abrechenbar nach Gebührennummer 508 (zusätzlich zum Ansatz der Gebührennummer 504) sind die vom Zahnarzt erbrachten Leistungen aber deshalb, weil damit als eine (im Vergleich zu den unter der Gebührennummer 504 abgerechneten Arbeiten) selbständige Leistung von ihm Verbindungselemente hergestellt worden sind. Verbindungselemente sind Konstruktionsteile einer Teilprothese oder herausnehmbaren Brücke. Als zwischen Pfeilerzahn und Prothesensattel/Brückenkörper eingebrachte Elemente dienen sie zur Verbindung des Prothesensattel/Brückenkörpers mit den restlichen Zähnen. Wird – wie im vorliegenden Fall – eine Teleskopkrone zur Aufnahme einer Prothese oder herausnehmbaren Brücke eingebracht, müssen die jeweiligen Sekundärteile der Kronen eine gemeinsame Einschiebung besitzen. Dies erfordert, dass die Primärteile untereinander parallel eingerichtet sein müssen. Dieser mit der Eingliederung einer Teleskopkrone als eines Verbindungselements zu den restlichen Zähnen verbundene Arbeitsaufwand wird von der Gebührennummer 504 nicht erfasst, sondern kann für jede als Verbindungselement eingegliederte Teleskopkrone nach Gebührennummer 508 gesondert, oder zusätzlich zu einem Ansatz nach Ziff. 504, berechnet werden, wobei allerdings Matrize und Patrize als ein Verbindungselement gelten.“

Dr. Peter Klotz,
GOZ – Referent ZBV Oberbayern



Praxis erleben

- Form
- Farbe
- Funktion

Praxis-Highlights
von ZIEGLER
setzen Akzente



Am Weiherfeld 1 · 94560 Neuhausen/Deggendorf
Tel. 09 91 / 9 98 07-0 · Fax 09 91 / 9 98 07-99
e-mail: info@ziegler-design.de · www.ziegler-design.de

Seminare des ZBV Oberbayern zu den „neuen“ RKI-Richtlinien des Robert-Koch-Instituts

Seminarinhalt: – Infektionsprävention in der Zahnheilkunde!
– Anforderung an die Hygiene
(die neue RKI Richtlinie)!
– Hygieneplan der BLZK
– Was ist neu für die Praxis?

Referent: Dr. Michael Rottner, Vorstandsmitglied der
BLZK und Referent Praxisführung der BLZK

Kursgebühr: 20,00 €

Veranstaltungsorte wie folgt:

28. April 2006, 16.00 – 19.00 Uhr
in Garmisch Partenkirchen
Kongresshaus „Olympia Saal“

12. Mai 2006, 16.00 – 19.00 Uhr
in Ingolstadt
Kolping Haus

10. Mai 2006, 16.00 – 19.00 Uhr
in Erding
Stadthalle „Kleiner Raum“

19. Mai 2006, 16.00 – 19.00 Uhr
in Traunstein
Rathaus „Großer Saal“

31. Mai 2006, 16.00 – 19.00 Uhr
in Germering
Stadthalle „Amadeus Saal“

Verbindliche und schriftliche Anmeldungen nur per Fax an:
Verwaltung der Fortbildung en des Zahnärztlichen Bezirksver-
bandes Oberbayern
Astrid Partsch, Forstweg 5, 82140 Olching
Fax: 0 81 42-50 67 65

Es erfolgt keine Anmeldebestätigung!

Die Kursgebühr in Höhe von 20,- Euro ist vor Ort zu bezahlen!

Die Teilnehmer erhalten ebenfalls vor Ort eine Teilnahmebestätigung, die gleichzeitig als Quittung für die Kursgebühr dient!

Dr. Klaus Kocher
1. Vorsitzender ZBV Oberbayern

**Anzeigenschluss für die
Ausgabe 5/Mai 2006
ist der 24. April 2006**

Bayerische Zahnärztemeisterschaft 2006 im Rahmen der 30. Winterfortbildung des ZBV Oberbayern (Miesbach) am Reiser Lift in Gaißach

Am Freitag den 03.02.06 war es wieder soweit, die sportlich orientierten Kolleginnen und Kollegen fanden sich bei Einbruch der Dunkelheit am Reiser Lift in Gaißach ein, um auf Skiern oder auf dem Snowboard die gut präparierte und ausgeleuchtete Piste an roten und blauen Stangen richtungsweisend entlang zu rasen. Die sportliche Durchführen des Rennen übernahm der Skiclub Gaißach. Zunächst lieferten sich die Jugendlichen von 4 –18 Jahren kleine Duelle. Danach starteten die Damen und deren Gästeklasse, gefolgt von den Herren mit Gästeklasse. Anschließend kämpften die Snowboarder um den Wanderpokal.

Nach dem 2. Durchgang standen die bayerischen Zahnärzteskimeister fest. Bei den Damen gewann eine neue, junge Kollegin aus München, Fr. Cäcilia Wunderer. Bei den Herren fand der große Pokal für dieses Jahr auch wieder einen neuen Besitzer, nämlich Dr. Jürgen Schartmann aus Garmisch-Partenkirchen. Sein Name zierte den Pokal bereits einige Male. Wo das jetzige Schild noch seinen Platz findet, ist seiner Fantasie überlassen.

In der Snowboarderklasse durfte der gläserne Wanderpokal bei der Familie Lerch bleiben.

Die Familienwertung (Er-Sie-Es-Lauf) hatte einige Bewerber. Gewonnen hat dieses Mal Familie Buchner. Größte teilnehmende Familie mit 8 Mitgliedern war die Familie Kraus.

Als Novum fand heuer das schnellste Praxisteam 1 Zahnarzt und 2 Mitarbeiterinnen mit der Praxis Dr. Klaus Öttl aus Bad Tölz großen Anklang. Der 2. Platz wurde von der Praxis Dr. Schönhaber (ebenfalls in Bad Tölz) belegt.

An dieser Stelle möchte ich bereits für die nächste Winterfortbildung in Miesbach die Werbetrommel rühren:

Liebe Praxismitarbeiterinnen und Mitarbeiter sprecht Eure Chefs an und kommt als Team zur Fortbildung und anschließend zur bayerischen Zahnärzteskimeisterschaft. Es lohnt sich!

Die Siegerehrung fand in einer Gaststätte (direkt am Ziel) in heimischer Atmosphäre statt. Die zahlreichen und gutgelaunten Skiläufer (insgesamt 69) konnten sich über Urkunden und schöne Sachgewinne, dank renommierter Firmen, freuen. Ich danke allen Firmen, die uns so schöne Sachgewinne zukommen haben lassen, wie z.B. Firma Acurata, Firma W&H, Firma Henry



Schein, Firma Lindinger, Schütz Dental, Firma Straumann, Sport Conrad (Penzberg), Sixtus (Schliersee), Firma Gaba.

Vor allem gilt mein Dank allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern und hoffe auf ein erneutes Wiedersehen auf der Skipiste im nächsten Jahr!

Ihre Angelika Buchner

Castellini Gerätetechnik

Haben Sie ein Problem?
Wir finden die Lösung!!

Duo Med e.K.

Vertrieb/Service/Wartung von zahmedizinischen Geräten
Praxismodernisierung, Reparaturen, Ankauf/Verkauf v. Gebrauchsgütern,
Praxisverwertung, Praxisvermittlung

Franz-Marc-Straße 7 • 82431 Kochel/Ried
Telefon 0 88 57/69 71 53 • Mail: duomed@t-online.de

Puma Plus ab 11.500,- €



Szenen einer Fortbildungsveranstaltung in Niederbayern

Eigenartige Statements im Rahmen eines Prophylaxebasiskurses

Stellen Sie sich vor, Sie schicken Ihre engagierte ZFA, die sich gerade für den Bereich „Prophylaxe“ sehr interessiert zeigt, zum Prophylaxebasiskurs Ihres Zahnärztlichen Bezirksverbandes (im konkreten Fall der ZBV Niederbayern) und sie kommt mit folgenden Statements des „Dozenten“ zurück in die Praxis:

Prämolarenversiegelungen seien Quatsch, da Fissurenkaries an den Prämolaren nie vorkomme, sie dienten nur dem Verdienst des Zahnarztes. Anschließend stellte der Dozent die Frage, wer denn schon jemals eine Fissurenkaries am Prämolaren gesehen hätte. Daraufhin meldete sich eine Kursteilnehmerin, die dann vom Referenten das Angebot bekam, beim nächsten Fall bei ihm anzurufen, dann würde er persönlich in die Praxis kommen um zum ersten Mal in seinem Leben eine Fissurenkaries am Prämolaren zu sehen.

Als nächstes fragte der Dozent, in welcher Praxis Zahnstein beim unter 6-jährigen Kind entfernt werde.

Daraufhin meldeten sich 2 Helferinnen. Antwort der Dozenten: Auch das sei Quatsch! Kleine Kinder hätten keinen Zahnstein und brächten darüber hinaus den Mund nicht so weit auf.

Beschwerdebrief an den zuständigen ZBV

Zwei niederbayerische Kollegen haben sich daraufhin schriftlich beim ZBV Niederbayern über diesen Referenten beschwert.

Hier Auszüge aus einem der Schreiben:

„Mir scheint dieser Kollege fachlich als auch standespolitisch untragbar und bitte Sie diesen Kollegen künftig durch einen neuen kompetenten Kollegen zu ersetzen. Davon haben wir in Niederbayern durchaus genug. Es darf nicht sein, dass Dr. Eckehart B. aus Landshut geltende Lehrmeinungen aufgrund fehlender eigener Erfahrungen auf den Kopf stellt.

Zahnstein beim unter 6-Jährigen ist sehr selten, dennoch haben ich und meine Mitarbeiterin das schon erlebt.

Auch zeigen verschiedenste Studien aus der Schweiz und Deutschland, dass ein weiterer Rückgang der existentiellen Karies durch Versiegelung signifikant nachweisbar ist. Auch das KZBV-Jahrbuch weist daraufhin und differenziert nicht nach Prämolaren und Molaren. In Prophylaxebüchern und in der PDZ findet man auch schöne Bilder von okklusaler Karies am Prämolaren.

Am meisten wiegt in dieser Angelegenheit jedoch die menschliche Enttäuschung über diesen Kollegen, der über unsere Kursbeiträge sein Honorar bezieht und uns indirekt vor unseren eigenen Mitarbeiterinnen als Abzocker hinstellt.

Außerdem ärgere ich mich sehr darüber, dass er sich über Praxismitarbeiterinnen lustig macht, die „sowas schon mal gesehen“ haben, was er selbst anscheinend noch nicht kennt. Ob dieser Kollege überhaupt Kinder behandelt?

Ein Basiskurs Prophylaxe sollte geltende Lehrmeinungen nicht vom Tisch fegen, sondern vielmehr bestehendes Wissen bei den Prophylaxemitarbeiterinnen vertiefen und sie vor allem zur Prophylaxe motivieren („Prophylaxe als Praxisphilosophie“). Leider wird zur Zeit das Gegenteil vermittelt, deshalb bitte ich den ZBV Niederbayern tätig zu werden und diesen Kollegen zu ersetzen.

Für weitere Fragen stehen ich und meine Mitarbeiterin gerne zur Verfügung.“

Referent will die Angelegenheit „geradebügeln“

Beim darauf folgenden Kurstermin geschieht Folgendes: Nach Kursende (Prophylaxekurs) zitierte der Referent die Mitarbeiterinnen der beiden sich beschwerenden Kollegen in einen separaten Raum, um sie bezüglich der Beschwerdeschreiben zur Rede zu stellen.

Er versucht die Kursteilnehmerinnen dazu zu bringen, ihre Aussage zurückzuziehen!

„Niemals hätte er behauptet, dass Prämolaren-Versiegelungen NICHT notwendig seien; selbstverständlich seien diese sinnvoll.“

„Niemals würde er in eine Praxis fahren, um sich so etwas anzusehen, dazu hätte er ja gar keine Zeit.

Sie sollten doch zugeben, dass er das nicht gesagt hätte. Beide Helferinnen ließen sich jedoch nicht aus der Ruhe bringen und erklärten dem Referenten, dass er das schon gesagt hätte.

Ende vom Lied: Er wüsste nicht, was sie noch in diesem Kurs zu suchen hätten?“

Gott sei dank war die Persönlichkeit dieser Mitarbeiterinnen für solche miesen Spiele zu ausgeprägt.

Die beiden niederbayerischen Kollegen dürfen sich glücklich schätzen, solche Mitarbeiterinnen zu haben.

Kritikfähigkeit der Veranstalter ist gefordert

Der ZBV Oberbayern möchte Sie im Zusammenhang mit den oben ausgeführten Vorgängen ermuntern, uns Ihre Kritik an Fortbildungen des ZBV Oberbayern aufrecht und ehrlich zukommen zu lassen. Weiterungen der oben geschilderten Art gibt es hier sicherlich nicht, im Gegenteil, berechtigte Kritik soll dazu beitragen, Fortbildungen qualitativ zu verbessern.

Dr. Peter Klotz

2. Vorsitzender ZBV Oberbayern

Aus- und Fortbildung

Fortbildung im ZBV Oberbayern

Praxisführung und Fortbildung der Mitarbeiterinnen sind unser Anliegen! – Von Kollegen für Kollegen

Röntgenkurs für Zahnarthelferinnen und zahnmedizinische Fachangestellte ohne Röntgenbescheinigung

Referent: Dr. Klaus Kocher, Wolnzach

Kurstermin: Samstag, den 08. Juli 2006

Kursdauer: 09:00 bis 18:00 Uhr

Kursort: ZBV Oberbayern, Seminarraum, München-Allach, Elly-Staegmeyr-Str.15, 2.Stock

Kurzinhalt des Seminars:

Der Kurs endet mit einer schriftlichen Prüfung mit Fragen zum Kursinhalt. Die Zahnarthelferin erhält nach erfolgreicher Beendigung des Kurses eine Bescheinigung nach § 18 a (3) der Röntgenverordnung.

Die **Anmeldung** muss **schriftlich** erfolgen.

Beizulegen sind:

- **Kopie des Helferinnenbriefes/der Urkunde**
- Bescheinigung über die mind. dreistündige praktische Unterweisung durch den Praxisinhaber (nur bei Helferinnenbriefaufstellung bis einschl. 1989)
- Verrechnungsscheck über EURO 130,00 (**Verrechnungsscheck bitte auf ZBV-Oberbayern ausstellen**)

Anzahl der Kursteilnehmerinnen: ca. 36 Teilnehmerinnen

Kursgebühr: 130,- Euro inklusive Mittagessen und Pausengetränke

!!! Anmeldungen können nur schriftlich mit entsprechender Kursgebühr angenommen werden !!! Bei Absagen wird eine Bearbeitungsgebühr von EUR 15,00 erhoben. Sollte kein Ersatz gefunden werden können, muss der Kurs vollständig bezahlt werden.

Verbindliche Anmeldung an:

Frau Astrid Partsch, Forstweg 5, 82140 Olching,
Tel.: 0 81 42/50 67 70, info@zvbobb.blzk.de.

Ausbildungsbegleitende Seminare des ZBV Oberbayern

Startseminar „Das zahnärztliche Vertragswesen – keine trockene Angelegenheit“!

Referentin: Christine Kürzinger, Germering

Kursort und -termine:

Mi. 03.05.06 München
ZBV Oberbayern (Seminarraum)
Elly-Staegmeyr-Str. 15,
80999 München-Allach
max. 42 Personen

Mi. 10.05.06 Ingolstadt
DAA (Dt. Angestellten Akademie)
Mauthstr. 8, 85049 Ingolstadt,
Stadtmitte, am Stadttheater
max. 24 Personen

Mi.17.05.06 Rosenheim
VHS, Saal Hans-Schuster-Haus,
Innsbrucker Str. 3, 83022 Rosenheim
max. 30 Personen

Mi. 24.05.06 Fürstfeldbruck
VHS, Schule am Niederbronner Weg 3
82256 Fürstfeldbruck, Stadtmitte
max. 18 Personen

Mi. 31.05.06 Garmisch-Partenkirchen
VHS, Raum B4, Burgstraße 21, Eingang B
82467 Garmisch-Partenkirchen
max. 25 Personen

Mi. 21.06.06 Traunstein
VHS, Kulturzentrum am Stadtpark, 2. Stock,
Haywards-Heath-Weg 1,
83278 Traunstein
max. 25 Personen

Kursdauer: jeweils 15:00 bis 19:00 Uhr

Kurzinhalt des „Startseminars“:

Wie angekündigt – beginnen die Ausbildungsbegleitenden Seminare, mit dem Startseminar „Das zahnärztliche Vertragswesen – keine trockene Angelegenheit“!

Zielsetzung des Seminars ist ein Basisüberblick, über die vertraglichen und rechtlichen Grundlagen der Verwaltung und

Tragbares Kleinbildröntgengerät!!!



**Welt-
neuheit**

Leicht und klein ermöglicht Aufnahmen überall. Sie sind komplett unabhängig. Hausbesuche, Krankenhäuser, Altenheime. Das Gerät kann mit Speicherfolien und Sensor digitalisiert werden.

- Zwölf einstellbare Schnellwahltasten
- Eine kurze Belichtungszeit und niedrige Strahlung schützt Sie und Ihre Patienten
- Nur noch ein Gerät für die gesamte Praxis

Fordern Sie einfach Infomaterial an:

**4.850,-
zzgl. MwSt.**

Genoray Deutschland

Franz-Marc-Straße 7 • 82431 Kochel-Ried
Tel. 0 88 57-69 71 53 • Fax 0 88 57-69 73 79
Mail: genoray@t-online.de

Abrechnung in der zahnärztlichen Praxis, zu schaffen. Es wird mit der roten Abrechnungsmappe, die in jeder zahnärztliche Praxis vorhanden ist, gearbeitet. Alltagssituationen wie z. B. ein Patient will die 10 € Praxisgebühr nicht bezahlen, was ist eine EHIC, lassen die Teilnehmer nicht in Gesetzes- und Vertragstexten vertrocknen.

Kursgebühr: 15,- Euro

!!!Anmeldungen können nur schriftlich mit entsprechender Kursgebühr angenommen werden!!!

Bei Absagen wird eine Bearbeitungsgebühr von EUR 15,00 erhoben.

Verbindliche Anmeldung an:

**Frau Astrid Partsch, Forstweg 5, 82140 Olching
Tel.: 0 81 42/50 67 70, apartsch@zbvobb.blzk.de**

Der akute Notfall in der Praxis

Referent: Dr. med. Sönke Müller,
Internist, Leitender Notarzt im Rhein-Neckar-Kreis / in Zusammenarbeit mit Assistent/
Rettungsassistent(en)

Kurstermin II: Mittwoch, den 31. Mai 2006

Kursdauer: von 14:30 bis 17:30 Uhr

Kursort: Brauereigasthof „Bräu im Moos“,
Bräu im Moos 1, 84577 Tüßling,
Tel. 0 86 33/10 41

Kurstermin III: Mittwoch, den 28. Juni 2006

Kursdauer: von 14:30 bis 17:30 Uhr

Kursort: Hotel Vollmann,
Marienplatz 12, 82362 Weilheim,
Tel. 08 81/42 55

Kurstermin IV: Mittwoch, den 12. Juli 2006

Kursdauer: von 15:00 bis 18:00 Uhr

Kursort: ZBV Oberbayern, Seminarraum
Elly-Staegmeyrstr. 15, München-Allach,
2. Stock

Kurzinhalt des Seminars:

Notfallsituationen in der zahnärztlichen Praxis sind zwar selten, dann aber stellen sie den Zahnarzt und seine Mitarbeiter vor eine Situation, für die er in der Regel nicht ausreichend vorbereitet ist. Organisatorisches Chaos und teilweise Hilflosigkeit sind die Folgen, die unter juristischen Aspekten zu fatalen Konsequenzen führen können.

Ein richtiges Handeln in Notfallsituationen ist dabei nicht schwer, wenige grundlegende Maßnahmen können Ihren Patienten und Sie absichern. Die notwendigen Grundlagen wird Ihnen das unten beschriebene Seminar in verständlicher, praxisnaher Form vermitteln.

- a) Rechtliche Grundlagen (kurz)
- b) Basismaßnahmen (mit ausführlichen praktischen Übungen)
 - Techniken der Beatmung mit und ohne Hilfsmittel
 - Techniken der Herzmassage
 - Der venöse Zugang
 - Die Kardio-Pulmonale-Reanimation
- c) Spezielle Notfälle mit den Schwerpunkten u.a.
 - Der anaphylaktische Schock

- Der kardiale Zwischenfall
- Der pulmonale Zwischenfall

d) Notfallmedizinische Ausstattungsempfehlungen für die zahnärztliche Praxis

Anzahl der Kursteilnehmer: max. 40 Teilnehmer (Zahnärzte und zahnärztliches Personal)

Kursgebühr: 130,- Euro inklusive Tagungsbetreuung (Kaffee, Tee, Kaltgetränke Teegebäck)

!!!Anmeldungen können nur schriftlich mit entsprechender Kursgebühr angenommen werden!!!

Bei Absagen wird eine Bearbeitungsgebühr von EUR 15,00 erhoben. Sollte kein Ersatz gefunden werden können, muss der Kurs vollständig bezahlt werden.

Verbindliche Anmeldung an: Frau Astrid Partsch, Forstweg 5, 82140 Olching Tel.: 0 81 42/50 67 70, info@zbvobb.blzk.de

Aktuelle Kursangebote immer unter www.zbvooberbayern.de

Anmeldeformular für Fortbildungen des ZBV Oberbayern

Kurstitel:

Kurstermin:

Kursgebühr:

Name und Anschrift des Kursteilnehmers
(ggf. Praxisstempel):

Ort:

Datum:

Unterschrift:

Verbindliche und schriftliche Anmeldung per Verrechnungsscheck oder Einzugsermächtigung über die Kursgebühr (Scheck bitte auf „ZBV Oberbayern“ ausstellen!!!) an:

Verwaltung der Fortbildungen des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberbayern

Astrid Partsch
Forstweg 5, 82140 Olching
Telefon 0 81 42- 50 67 70

Bei Absagen wird eine Bearbeitungsgebühr von EUR 15,00 erhoben. Sollte kein Ersatz gefunden werden können, muss der Kurs vollständig bezahlt werden.

Fortbildung für Zahnarzhelferinnen nach der Fortbildungsordnung der BLZK

Prophylaxe-Basiskurs München

Termine:

Freitag, 09.06.2006 14.00 – 19.00 Uhr
Samstag, 10.06.2006 09.00 – 18.00 Uhr

Freitag, 16.06.2006 14.00 – 19.00 Uhr
Samstag, 17.06.2006 09.00 – 18.00 Uhr

Freitag, 23.06.2006 14.00 – 19.00 Uhr
Samstag, 24.06.2006 09.00 – 18.00 Uhr

Donnerstag, 29.06.2006 09.00 – 17.00 Uhr*
Samstag, 01.07.2006 09.00 – 15.30 Uhr

Kursgebühr: **EURO 550,-**

Kursort: **ZBV Oberbayern,**
Elly-Staegmeyer-Str. 15
80999 München-Allach

*Praktischer Teil (**Donnerstag, 29.06.**):
eazf, Fallstraße 34, 81369 München

Verbindliche und schriftliche Anmeldung an:

Verwaltung der Fortbildungen des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberbayern
Astrid Partsch, Forstweg 5, 82140 Olching
Tel. 0 81 42/50 67 70
Fax 0 81 42/50 67 65

Bei Absagen wird eine Bearbeitungsgebühr von Euro 40,00 erhoben. Sollte kein Ersatz gefunden werden können, muss der Kurs vollständig bezahlt werden.

Bei Interesse verwenden Sie bitte das nachstehende Anmeldeformular. Sie erhalten dann rechtzeitig vor Kursbeginn von uns weitere Unterlagen zugesandt.

Verwaltung der Fortbildungen
des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberbayern
Astrid Partsch, Forstweg 5, 82140 Olching



Anmeldeformular

Prophylaxe-Basiskurs München

09./10./16./17./23./24./29. Juni 2006 und 01. Juli 2006

Name Kursteilnehmer/in: _____

Name und Anschrift der Praxis: _____

Zulassungsvoraussetzungen:

1. Helferinnenbrief einer Zahnärztekammer
2. Röntgenbefähigung nach § 23 Abs. 4 der Röntgenverordnung

Jeder Teilnehmer erhält am Ende des Kurses eine Teilnahmebestätigung über die „regelmäßige“ Teilnahme.

Freiwillige kursbegleitende Leistungskontrollen finden zur Qualitätssicherung statt. Alle daran teilnehmenden Kursbesucher erhalten bei Erreichung der Mindestpunktzahl ein Zertifikat über die „erfolgreiche“ Teilnahme.

Teilnahme an den freiwilligen Leistungskontrollen zur Erlangung des Zertifikates über die erfolgreiche Kursteilnahme.

Die erfolgreiche Teilnahme weist Sie für diesen Themenbereich als fortgebildet aus und stellt die Voraussetzung für die Anmeldung zur ZMF-Ausbildung der BLZK dar!

Datum: / Unterschrift: _____

ggf. Praxisstempel _____

Anlagen: Helferinnenbrief in Kopie
Röntgenbescheinigung in Kopie
Einzugsermächtigung oder Scheck über die Kursgebühr **Euro 550,-**
(Verrechnungsscheck bitte auf „ZBV-Obb.“ ausstellen)

Fortbildung für Zahnarzhelferinnen nach der Fortbildungsordnung der BLZK

Prophylaxe-Basiskurs Ingolstadt

Theoretischer Teil

(DAA/Dt. Angestellten Akademie, Stadtmitte, am Stadt-
theater, Mauthstr. 8, 85049 Ingolstadt):

Donnerstag, Freitag, Samstag, 13. – 15. Juli 2006,
9.00 – 17.00 Uhr

Freitag, Samstag, 21. und 22. Juli 2006, 9.00 – 17.00 Uhr

Praktischer Teil

(eafz, Demoraum, Fallstraße 34, 81369 München):

Donnerstag, 20. Juli 2006, 9.00 – 17.00 Uhr

Kursgebühr: **EURO 550,-**

Kursveranstalter: **ZBV Oberbayern,**
Elly-Staegmeyr-Str. 15
80999 München-Allach

Kursort: **Ingolstadt**, 13.07. – 15.07.06,
20.07.06, 21.07.06 +

München, 20.07.06

Verbindliche und schriftliche Anmeldung an:

Verwaltung der Fortbildungen des Zahnärztlichen Bezirksver-
bandes Oberbayern

Astrid Partsch, Forstweg 5, 82140 Olching

Tel. 0 81 42/50 67 70

Fax 0 81 42/50 67 65

**Bei Absagen wird eine Bearbeitungsgebühr von Euro 40,00
erhoben. Sollte kein Ersatz gefunden werden können, muss
der Kurs vollständig bezahlt werden.**

Bei Interesse verwenden Sie bitte das nachstehende Anmelde-
formular. Sie erhalten dann rechtzeitig vor Kursbeginn von uns
weitere Unterlagen zugesandt.

Verwaltung der Fortbildungen
des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberbayern
Astrid Partsch, Forstweg 5, 82140 Olching



Anmeldeformular

Prophylaxe-Basiskurs Ingolstadt

13./14./15. Juli 2006, 20./21./22. Juli 2006

Name Kursteilnehmer/in: _____

Name und Anschrift der Praxis: _____

Zulassungsvoraussetzungen:

1. Helferinnenbrief einer Zahnärztekammer

2. Röntgenbefähigung nach § 23 Abs. 4
der Röntgenverordnung

Jeder Teilnehmer erhält am Ende des Kurses eine Teilnahmebe-
stätigung über die „regelmäßige“ Teilnahme.

Freiwillige kursbegleitende Leistungskontrollen finden zur
Qualitätssicherung statt. Alle daran teilnehmenden Kurs-
besucher erhalten bei Erreichung der Mindestpunktzahl ein Zer-
tifikat über die „erfolgreiche“ Teilnahme.

Teilnahme an den freiwilligen Leistungskontrollen
zur Erlangung des Zertifikates über die erfolgreiche
Kursteilnahme.

**Die erfolgreiche Teilnahme weist Sie für diesen Themen-
bereich als fortgebildet aus und stellt die Voraussetzung für
die Anmeldung zur ZMF-Ausbildung der BLZK dar!**

Datum: / Unterschrift: _____

ggf. Praxisstempel _____

Anlagen: Helferinnenbrief in Kopie
Röntgenbescheinigung in Kopie
Einzugsermächtigung oder Scheck über die Kursgebühr **Euro 550,-**
(Verrechnungsscheck bitte auf „ZBV-Obb.“ ausstellen)

Verschiedenes

Richtigstellung

In einer aktuellen Einladung vom 07.03.2006 eines Würzburger Dentaldepots zum Thema QM, das vom einladenden Depot dann „kompetent und günstig“ den Zahnarztpraxen angeboten werden soll, wurde der Referent, ein Kollege aus Weilheim und damit Mitglied des ZBV Oberbayern, wie folgt angekündigt:

„Herr Dr. Gordian Hermann,
niedergelassener Zahnarzt in Weilheim
Referent für QM der kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayern und Vorstandsmitglied der Bayerischen Landeszahnärztekammer

Herausgeber des Buches „QM in der Zahnarztpraxis konkret“

WEKA-Verlag“

Wir möchten an dieser Stelle, und dies sicherlich vor allem im Interesse des Kollegen, darauf hinweisen, dass Dr. Gordian Hermann kein Vorstandsmitglied der BLZK ist.

Dr. Peter Klotz

2. Vorsitzender ZBV Oberbayern

Unseriöse Akquisemethoden einer digitalen Verlagsgesellschaft

Uns erreichten in der letzte Zeit vermehrt Informationen über eine digitale Verlagsgesellschaft, die mit unseriösen Methoden versucht, neue Kunden zu gewinnen.

Die Vorgehensweise ist offensichtlich in allen Fällen gleich: Ein Mitarbeiter dieser digitalen Verlagsgesellschaft ruft in der Praxis an und verkauft der Mitarbeiterin am Telefon einen Eintrag in ein digitales Branchenverzeichnis. Das Telefonat wird – angeblich mit Zustimmung der Mitarbeiterin – aufgezeichnet und archiviert.

Versuche der Praxisinhaber/innen, diese Verträge zu stornieren, werden von dem Unternehmen massiv zurückgewiesen.

Wir bitten Sie, Ihre Mitarbeiterinnen entsprechend zu informieren.

Dr. Klaus Kocher,

1. Vorsitzender ZBV Oberbayern

Amtliche Mitteilungen

Zwischenprüfung 2006

Die diesjährige Zwischenprüfung findet in allen Berufsschulen am Mittwoch, den 26.04.2006 statt.

Sie ist im Berufsbildungsgesetz verbindlich vorgeschrieben und dient der Ermittlung des Ausbildungsstandes Ihrer Auszubildenden, um ggf. korrigierend auf die weitere Ausbildung einwirken zu können.

Die Prüfungsgebühr in Höhe von € 50,- ist vom Ausbilder zu tragen.

Sofern Sie die Übermittlung des Prüfungsergebnisses beantragt haben, erhalten Sie eine Bescheinigung, der Sie Informationen über den Ausbildungsstand entnehmen können, insbesondere über Ausbildungsdefizite, die bei der Prüfung festgestellt wurden. Die Teilnahme an der Zwischenprüfung ist eine essentielle Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung.

Prüfungsgebiete (jeweils 15 – 20 Aufgaben):

1. Durchführen von Hygienemaßnahmen und Hilfestellung bei Zwischenfällen und Unfällen
2. Assistenz bei konservierenden und chirurgischen Behandlungsmaßnahmen
3. von Gebührenordnungen und Vertragsbestimmungen

Wichtige Hinweise:

- Verspätetes Erscheinen am Prüfungslokal führt zum Prüfungsausschluss
- Es besteht Ausweispflicht
- Die Mitnahme von Mobiltelefonen in den Prüfungsraum ist nicht gestattet.

Dr. Klaus Kocher

1. Vorsitzender ZBV Oberbayern

Urlaubsvertretung eines niedergelassenen Zahnarztes

Uns erreichen in letzter Zeit vermehrt Anfragen, ob ein niedergelassener Zahnarzt für die Zeit, in der seine Praxis urlaubsbedingt geschlossen wird, einen konkreten Vertreter zu benennen hat.

Dies sieht die Berufsordnung zwar nicht explizit vor, jedoch ist es in Ihrem eigenen Interesse, entsprechende Absprachen für diesen Fall zu treffen. Sie verhindern damit, dass Ihre eigenen Patienten „abgeworben“ werden und die Kollegialität Schaden nimmt.

Dr. Klaus Kocher

1. Vorsitzender ZBV Oberbayern

Stellenbörse für Auszubildende

Die Bayerische Landeszahnärztekammer hat auf ihrer Homepage eine Stellenbörse eingerichtet, in der sowohl Angebote als auch Gesuche von Ausbildungsplätzen eingestellt werden können.

Sie finden die Stellenbörse unter www.blzk.de Rubrik Praxispersonal – Ausbildungsplätze. Der Service ist kostenfrei.

Dr. Peter Klotz

2. Vorsitzender ZBV Oberbayern

Obmannsbereiche

Obmannsbereich FFB und Zahnärzteforum im Landkreis FFB

Stammtisch Germering

Termin: Dienstag, 18.04.06, 19.00 Uhr
Ort: Germering, Ristorante „Max und Moritz“

Dr. Peter Klotz, Freier Obmann im Obmannsbereich FFB

Termine ZaeF FFB

PAR Modul I

ZaeF FFB (Einführung in die moderne PAR-Therapie)

03.05.2006, 14.00 – 18.00 Uhr
Hotel Schiller, Olching

QMH ZaeF FFB Workshop II

12.05.2006, 09.00 – 16.00 Uhr
Hotel Schiller, Olching

ZaeF Treff: 01.06.2006, 19.30 Uhr
Hotel Schiller, Olching

Mitgliederversammlung

12.07.2006, 19.00 Uhr
Hotel Schiller, Olching

Dr. Brunhilde Drew, 1. Vorsitzende ZaeF FFB

Obmannsbereich Traunstein

Fortbildungsveranstaltung

Termin: Mittwoch, 10. Mai 2006, 19.30 Uhr
Ort: Traunstein – Gaststätte Schnitzlbaumer

Thema: Planung und Abformung in der Implantologie
Die Implantologie hat mittlerweile einen festen Platz innerhalb der zahnärztlichen Prothetik eingenommen.
Das Seminar spricht sowohl solche Zahnärzte an, die entweder den operativen Teil der Implantatversorgung in Zusammenarbeit mit einem Oral/Kieferchirurgen durchführen wollen bzw. auch Operateure, die mehr über die prothetische Versorgung wissen wollen.

Referent: Prof. Dr. Bernd Wöstmann
Zentrum für Zahn-, Mund und Kieferheilkunde
der Justus-Liebig-Universität Giessen, Poliklinik
für Zahnärztliche Prothetik

Die Veranstaltung ist kostenlos und erfolgt auf Einladung der Firma Heraeus Kulzer GmbH durch deren Außendienst-Mitarbeiter Harald Bretz.

Im Anschluss findet ein kleiner Imbiss statt, zu dem uns das Dental-Labor Peter Gampert aus Stein an der Traun freundlicherweise einladen wird.

*Dr. Wolfram Wilhelm und Dr. Rudolf Pernegger
Freie Obleute Obmannsbereich Traunstein*

Kleinanzeigen

Kommen Sie nach Südostbayern!

Wir sind eine Gemeinschaftspraxis mit zwei Behandlern sowie eigenem Labor und suchen Sie als Assistent(in) für 20 – 30 Stunden pro Woche.

Sie haben einen schonende Behandlungsweise, mindestens 6 Monate Berufserfahrung und Freude an zielorientierter Teamarbeit.

Bei uns können Sie die komplette Palette der modernen Zahnheilkunde ausüben, von A wie Augmentation oder Aktivator bis Z wie Zirkonoxid oder Zahnreinigung.

Wir freuen uns auf Sie!

Tel. 0 86 23/833

E-Mail: BT_Raupach@t-online.de

Praxis Abzugeben? Assistent/in gesucht? Mitarbeiterin gesucht?

Mit einer Anzeige in Ihrem Mitteilungsblatt „Der Bezirksverband“ erreichen Sie alle niedergelassenen oberbayerischen Zahnärzte.

Fordern Sie unsere Anzeigenpreisliste an, oder rufen Sie uns an:
HaasVerlag & Medienagentur, Spechtweg 5 B, 85356 Freising,
Tel. 0 81 61-88 49 051, Fax 0 81 61-88 49 053
E-Mail: info@haasverlag.de

IMPRESSUM „DER BEZIKSVERBAND“

Herausgeber: Zahnärztlicher Bezirksverband Oberbayern, Körperschaft des öffentlichen Rechts. 1. Vorsitzender: Dr. Klaus Kocher, Wolnzach; 2. Vorsitzender: Dr. Peter Klotz, Germering. Geschäftsstelle: Elly-Staegmeyr-Str. 15, 80999 München, Tel. (0 89) 74 21 37-0, Fax (0 89) 7 24 21 35, E-Mail: info@zbvobb.blzk.de, Internet: www.zbvoberbayern.de.
Redaktion & Schriftleitung: Dr. Peter Klotz, Germering, E-Mail: dental@drklotz.de. Gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder. **Verantwortlich für amtliche Mitteilungen des ZBV Oberbayern:** Petra Kreis, Zahnärztlicher Bezirksverband Oberbayern. – **Zuschriften redaktioneller Art richten Sie bitte nur an die Redaktion, nicht an den Verlag.** Für unverlangt eingereichte Manuskripte und Fotos übernimmt die Redaktion keine Haftung. **Verlag, Anzeigenmarketing, Herstellung & Vertrieb:** HaasVerlag, Gerhard Haas, Spechtweg 5 B, 85356 Freising, Tel. 0 81 61/88 49 051, Fax 0 81 61/88 49 053, E-Mail: info@haasverlag.de. Für Anzeigen verantwortlich: Gerhard Haas, Verlagsanschrift. Zur Zeit ist Anzeigenpreisliste Nr. 4 vom 1. Jan. 2001 gültig. Soweit vom Verlag gestaltet, liegen sämtliche an Entwurf und Gestaltung (Anzeigen, Aufmachung und Anordnung) bestehenden (Urheber-)Rechte beim Verlag Haas. Verletzungen durch ungenehmigte Nachahmung oder Nachdruck – auch auszugsweise – sind unzulässig und werden verfolgt. Veröff. gem. DVBayPrG: Inhaber 100% Gerhard Haas, Freising – **Bezugsbedingungen:** Für Mitglieder ist der Bezugspreis im Beitrag enthalten. Bezugspreise für Nichtmitglieder: Einzelheft € 2,00 zzgl. Versandkosten. Jahresabonnement € 26,00 inkl. MwSt., zzgl. Versandkosten. Erscheinungsweise: monatlich.